

MIETKOSTEN KÖNNEN AUCH NACH BEENDIGUNG DER DOPPELTEN HAUSHALTSFÜHRUNG ABZUGSFÄHIG SEIN

Gericht/Az:	FG Münster, Urteil vom 12.6.2016 7 K 57/18 E
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG

Im Urteilsfall ging ein Steuerpflichtiger einer Beschäftigung in Berlin nach und machte dort zutreffend eine doppelte Haushaltsführung geltend. Er kündigte sein Arbeitsverhältnis in Berlin und bewarb sich auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet, von denen drei in Berlin und Umgebung lagen. Nachdem er eine Zusage für einen Arbeitsplatz in Hessen erhalten hat, kündigte er seine Mietwohnung in Berlin fristgerecht.

Urteilsfall

Nach der Kündigung ist die Miete nicht mehr durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst. Jedoch handelt es sich um vorweggenommene Werbungskosten für die neue Tätigkeit, weil ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen erkennbar ist. Dieser Veranlassungszusammenhang besteht deshalb, weil sich der Arbeitnehmer auf Arbeitsstellen in Berlin und Umgebung beworben und die Wohnung unmittelbar nach Zusage einer neuen Arbeitsstelle an einem anderen Ort gekündigt hat

Vorweggenommene WK für neue Tätigkeit

In die Betrachtung ist zwar einzubeziehen, dass eine private Nutzung der Wohnung, z. B. für Besuche in Berlin an Wochenenden, nicht vollständig ausgeschlossen ist. Im Urteilsfall wird diese Möglichkeit der privaten Nutzung jedoch durch den Umstand überlagert, dass der Arbeitnehmer die Wohnung in Berlin unmittelbar nach Zusage der neuen Arbeitsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt fristgerecht gekündigt hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine vorzeitige Kündigung und eine Neuankmietung einer anderen Wohnung teurer wären als die Beibehaltung der günstigen Wohnung.

Mögliche Privatnutzung ist von untergeordneter Bedeutung

Praxishinweis
Wird eine doppelte Haushaltsführung beendet, sind die Kosten, die für die Auflösung der Zweitwohnung entstehen, noch als Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Dies gilt auch für die Umzugskosten ¹ .

¹ R 9.11 Abs. 9 Satz 1 LStR.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de